

II-11286 der Beiflagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5346 NJ

1993-09-30

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Elisabeth Hlavac
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Rechtsunsicherheit im Spannungsfeld zwischen dem Elternrecht und
notwendigen medizinischen Eingriffen

Im Jänner dieses Jahres wurde im Parlament eine Anhörung von Experten mit Diskussion über Sektengefahren abgehalten. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden die zunehmenden gesellschaftlichen Gefahren und die tragischen Auswirkungen für zahlreiche Menschen verdeutlicht, die durch die Aktivität von pseudoreligiösen Sekten hervorgerufen werden.

Zu tragischer Aktualität gelangte dieses Thema neuerlich dadurch, daß kürzlich ein zehn Tage altes Kind vermutlich deshalb sterben mußte, weil seine Eltern als Zeugen Jehovas eine mutmaßlich lebensrettende Bluttransfusion für ihr Kind untersagten.

Im Zusammenhang mit diesem höchst bedauernswerten Fall wurde offenbar, daß sowohl in der Öffentlichkeit wie auch bei Teilen der Ärzteschaft eine Besorgnis erregende Rechtsunsicherheit insbesondere darüber herrscht, unter welchen Bedingungen Ärzte das Recht und die Pflicht haben, auch gegen den Willen der Eltern Methoden anzuwenden, die lebensrettend für das minderjährige Kind sind.

Bei dieser und einer Reihe weiterer Fragen erscheint es angebracht, die Rechtsansicht des Bundesministers für Justiz einzuholen, die dieser aufgrund der Erfahrungen in der Vollziehung gewonnen hat, um damit zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit zu gelangen und dem Gesetzgeber eine taugliche Grundlage für allfällige notwendige Gesetzesänderungen zu bieten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage:

1. Wie sehen Sie die Rechtslage im Spannungsfeld zwischen dem bestehenden Elternrecht einerseits und der Verpflichtung der Ärzte, Menschenleben zu retten ?
2. Halten Sie es für rechtlich denkmöglich, daß Eltern als Herren über Leben und Tod ihres Kindes einen lebensrettenden medizinischen Eingriff untersagen dürfen ?
3. Wie weit kann im genannten Spannungsfeld das Elternrecht gehen ?
4. Es ist sicher sinnvoll, daß der Arzt sich grundsätzlich bemüht, bei der Behandlung eines Kindes im Einvernehmen mit den Eltern vorzugehen.
Unter welchen Umständen erscheint es Ihrer Ansicht nach geboten, auch entgegen diesem Grundsatz lebensrettende medizinische Methoden anzuwenden ?
5. Welche Rechte und Pflichten kommen im genannten Spannungsfeld den Ärzten zu ?
6. Wie sind die Umstände definiert, unter welchen der Arzt sich auf Gefahr in Verzug berufen kann und auch gegen den Willen der Eltern lebensrettende Maßnahmen setzen kann ?
7. Bei der Möglichkeit der Einsetzung alternativer Behandlungsmethoden eröffnet sich ein weiteres Spannungsfeld, da diese Möglichkeit auch als Argument gegen bewährte lebensrettende medizinische Maßnahmen verwendet werden kann.
Inwieweit darf unter Berufung auf die Möglichkeit der Einsetzung alternativer Behandlungsmethoden auf bewährte medizinische Methoden, die lebensrettend sein können, verzichtet werden ?
8. Welche Rechte haben im genannten Spannungsfeld
 - a) Kinder (gemäß § 865 ABGB Personen unter sieben Jahren)
 - b) unmündige Minderjährige (Personen zwischen sieben und vierzehn Jahren)
 - c) mündige Minderjährige (Personen zwischen vierzehn und neunzehn Jahren)
und inwieweit dürfen sie diese Rechte selbstständig ausüben ?
9. Unter welchen Umständen ist im genannten Spannungsverhältnis ein Pflegschaftsgericht einzuschalten ?

10. Es gab Fälle, in denen die raschestmögliche Einschaltung des Pflegschaftsgerichtes und die Übertragung der Vormundschaft von den Eltern an den Arzt buchstäblich für das Kind lebensrettend war:

Betrachten Sie eine Rechtslage als befriedigend, unter der möglicherweise die rasche Erreichbarkeit des Pflegschaftsrichters über Leben und Tod eines Kindes mitentscheiden kann ?

11. Sehen Sie aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage es für sinnvoll und notwendig an, daß der Gesetzgeber gesetzliche Änderungen insbesondere im ABGB vornimmt oder erachten Sie die gegebene Rechtslage für ausreichend ?